

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Hygiene und gesundheitliche Versorgung wohnungs- und obdachloser Menschen in Niedersachsen - was hat die Landesregierung seit 2023 konkret verbessert?

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD), eingegangen am 07.09.2026 -
Drs. 19/11535,
an die Staatskanzlei übersandt am 09.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 09.10.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Obdachlosenzahlen in Niedersachsen“ in der Drucksache 19/1143 erklärte die Landesregierung 2023, ihr liege keine vollständige Übersicht über die kommunalen Unterstützungsangebote vor. Angebote der gesundheitlichen Versorgung konnte sie lediglich beispielhaft für Emden, Hannover, Oldenburg und Osnabrück benennen. Zur Zahl nicht krankenversicherter wohnungs- bzw. obdachloser Menschen, die in Krankenhäusern und Notfallambulanzen behandelt wurden, lagen weder der Landesregierung noch der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft Daten vor; auch die Zahl verstorbener wohnungs- bzw. obdachloser Menschen konnte nicht valide angegeben werden.

Am 25. Juni 2025 fasste der Landtag auf Grundlage eines Antrages der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen einen Beschluss (Drs. 19/7597), u. a. den Aufbau von Clearingstellen zur Überleitung wohnungsloser Menschen in das Regelsystem der Gesundheitsversorgung aktiv zu begleiten, Forschung zu gesundheitlichen und pflegerischen Bedarfen zu unterstützen und die personellen Kapazitäten in Tagesaufenthalten zu erhöhen. Die Bedarfserhebungen sollten eine Grundlage für eine weitergehende systematische landesspezifische Datenerhebung schaffen.

Die Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen (ZBS), die im Auftrag des Sozialministeriums Sozialplanung, Fachberatung und Koordination der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII wahrnimmt, veröffentlicht inzwischen den Statistikbericht 2025 sowie Stichtagserhebungen 2026. Für die ZBS-Region West wurden am 30. Januar 2026 insgesamt 2 714 Menschen in Wohnungsnotlagen erfasst; 78 % von ihnen waren aktuell wohnungslos. Zugleich weist die amtliche Wohnungslosenstatistik nur untergebrachte wohnungslose Personen aus und erfasst insbesondere Menschen, die ohne Unterkunft auf der Straße leben, nicht.¹

Gerade für Menschen ohne eigene Unterkunft gehören Möglichkeiten zur Körperhygiene und niedrigschwellige medizinische bzw. pflegerische Hilfe zur elementaren Daseinsvorsorge. Die von der ZBS veröffentlichten fachlichen Standards für Notunterkünfte sehen u. a. ein Bad mit Dusche, WC und Waschbecken mit Warm- und Kaltwasser, Handtücher, Hygienekits sowie Möglichkeiten zum Waschen und Trocknen von Kleidung vor.²

¹ <https://www.zbs-niedersachsen.de/>;
<https://www.zbs-niedersachsen.de/publikationen/>;
https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/06/PD26_222_229.html

² <https://www.zbs-niedersachsen.de/download/1116/?tmstv=1755596773>

Wie störanfällig niedrigschwellige Angebote sein können, zeigt aktuell das mobile Badezimmer MOBALNI in Hannover. Das kostenfreie Angebot mit drei Badezimmern ist regulär an vier Tagen pro Woche vorgesehen; wegen fortbestehender Probleme am Fahrzeug mussten jedoch auch die Einsätze in der Woche vom 24. bis 28. August 2026 abgesagt werden. Neben Körperhygiene werden dort in Kooperation mit Pflegekräften auch Gesundheitsbeurteilungen und Wundversorgung angeboten.³

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Möglichkeit der Körperhygiene gehört ebenso wie eine Wohnung zu den menschlichen Grundbedürfnissen und ist Ausdruck eines Lebens in Würde. Dem Grundbedürfnis der Körperhygiene tragen die niedrigschwelligen Angebote in den Hilfen nach §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII) Rechnung, indem dort grundsätzlich die in der vorliegenden Anfrage angesprochenen Hygienemöglichkeiten vorzuhalten sind. Gleichzeitig stellt die Sicherstellung der elementarsten menschlichen Grundbedürfnisse einen Baustein der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Daher halten die Angebote des Landes zwar eine Grundausstattung vor, die umfassende Ausgestaltung ist aber je nach Bedarfslage von den Kommunen zu leisten. Entsprechend gibt es vor Ort eine Reihe zusätzlicher langjähriger Angebote, oftmals in Zusammenarbeit mit freien Trägern und Kirchen, die auf bewährten Abläufen und Absprachen vor Ort beruhen. Ehrenamtliche Träger und Freiwillige bieten weitere Unterstützung an, die das staatliche Angebot ergänzen. Dazu gehört das in der Vorbemerkung der Abgeordneten benannte mobile Badezimmer MOBALNI. Über die regionale Angebotsvielfalt führt das Land keine Erhebungen durch. Dies vorangestellt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

- 1. Wie viele niedrigschwellige, für wohnungs- bzw. obdachlose Menschen tatsächlich nutzbare Angebote zur Körperhygiene bestehen derzeit in Niedersachsen (insbesondere Duschen, öffentliche bzw. trägerbetriebene Waschmöglichkeiten, mobile Duschangebote, Toiletten, Waschmaschinen/Wäschetrockner und Ausgabe von Hygieneartikeln), und wo befinden sich diese Angebote (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten, Träger, Angebotsart, Öffnungstagen bzw. -zeiten, Kapazität, Barrierefreiheit und Finanzierung durch Land bzw. Kommunen aufschlüsseln)?**

In den niedersächsischen Tagesaufenthalten sind regelhaft Dusch- und Hygienemöglichkeiten vorgesehen. Zusätzlich bieten manche Basisangebote, die als Erstanlaufstelle der ambulant flächenorientierten Hilfe vorgeschaltet sind, entsprechende Möglichkeiten. Eine vollständige und aktuelle Übersicht dieser Angebote kann der interaktiven Karte auf der Seite der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen (ZBS) entnommen werden.⁴ Das Leistungsangebot der jeweiligen Einrichtung ist in den Detailinformationen jeweils aufgeführt. Das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe erstattet den Kommunen die Aufwendungen entsprechend § 22 Nds. AG SGB IX/XII.

- 2. In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten besteht außerhalb von Notunterkünften nach Kenntnis der Landesregierung kein kostenloses oder niedrigschwellig erreichbares Dusch- bzw. Waschangebot für Menschen, die auf der Straße oder in ungesicherten Wohnverhältnissen leben, und wie bewertet die Landesregierung diese Versorgungslücken?**

Es gibt keine Versorgungslücken. Siehe hierzu die Antwort zu Frage 1.

³ <https://www.malteser.de/standorte/hannover/mobalni/duschen.html>;
<https://www.sida-hannover.de/seite/709155/mobalni.html>.

⁴ Siehe <https://www.zbs-niedersachsen.de/einrichtungen/>.

- 3. Welche verbindlichen Mindestanforderungen gelten in Niedersachsen für die hygienische Ausstattung ordnungsrechtlicher Notunterkünfte (insbesondere Zahl und Zustand von Duschen und Toiletten, Warmwasser, Waschmöglichkeiten, Handtücher, Hygienemittel, Reinigung und Schutz der Intimsphäre), wer kontrolliert deren Einhaltung, in welchen Abständen erfolgen Kontrollen, und wie viele festgestellte Mängel bzw. Beschwerden gab es seit 2023 (bitte nach Jahren und getrennt nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?**

Entsprechend der geltenden Rechtsprechung ist in ordnungsrechtlichen Unterkünften eine Möglichkeit der hygienischen Grundversorgung vorzuhalten. Die in der Vorbemerkung der Abgeordneten zitierte Veröffentlichung der ZBS Niedersachsen gibt die daraus abzuleitenden Standards zutreffend wieder. Die konkrete Ausstattung liegt in der Eigenverantwortung der Kommunen. Entsprechend überprüfen die Kommunen in eigener Verantwortung die Einhaltung der allgemeinen Hygieneanforderungen in diesen Einrichtungen.

Die Landesregierung führt über die Vor-Ort-Kontrollen der Kommunen, insbesondere auch zu deren Anlässen, Häufigkeit und Ergebnissen keine Erhebungen durch.

- 4. Wie viele niedrigschwellige medizinische, zahnmedizinische, psychiatrische, suchtmittelmedizinische und pflegerische Angebote speziell für wohnungs- bzw. obdachlose Menschen bestehen aktuell in Niedersachsen (z. B. Straßenambulanzen, Arztmobile, medizinische Sprechstunden in Tagesaufenthalten, Wundversorgung, Krankenwohnungen bzw. Medical-Respite-Angebote), und wo befinden sie sich (bitte getrennt nach Landkreisen und kreisfreien Städten, Träger, Leistungsart, Öffnungsumfang und Finanzierung aufschlüsseln)?**

Auf die in der Antwort zu Frage 1 benannte interaktive Karte wird verwiesen. Dort sind auch die medizinischen Angebote dargestellt. Es ist davon auszugehen, dass es vor Ort aufgrund lokaler Initiativen und Kooperationsvereinbarungen weitere Angebote gibt, die nicht zentral erfasst werden.

- 5. In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten besteht nach Kenntnis der Landesregierung kein speziell niedrigschwelliges medizinisches oder pflegerisches Versorgungsangebot für wohnungs- bzw. obdachlose Menschen, und durch welches konkrete Angebot soll dort der Zugang zum Regelsystem tatsächlich gewährleistet werden?**

Grundsätzlich steht wohnungs- oder obdachlosen Menschen bei bestehendem Leistungsanspruch die ambulante medizinische Versorgung im Regelsystem zur Verfügung. Erkenntnisse darüber, in welchem Umfang dieses tatsächlich in Anspruch genommen wird bzw. welche spezifischen Zugangshürden regional bestehen, liegen nicht vor.

- 6. Welche Clearingstellen zur Klärung von Krankenversicherungsschutz und zur Überleitung wohnungsloser Menschen in das Regelsystem der Gesundheitsversorgung sind seit dem Landtagsbeschluss vom 25. Juni 2025 neu eingerichtet, verstetigt oder konkret geplant worden (bitte Standort, Träger, Inbetriebnahme, Finanzierung, Fallzahlen seit 2025 und - soweit erhoben - Anzahl erfolgreicher Überleitungen in eine Krankenversicherung bzw. Regelversorgung angeben)?**

Die bereits langjährig als Modellprojekt bestehende Clearingstelle bei der Region Hannover wurde nach Anpassung der Konzeption mit einer Leistungsvereinbarung in das System der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII übergeleitet und verstetigt. Seit Beginn des Jahres 2026 liegen die Grundlagen für eine Kostenerstattung durch das Land im Rahmen der üblichen Vorgaben zur Erstattung von Aufwendungen durch das Land gemäß § 22 Nds. AG SGB IX/XII vor. Die Clearingstelle liegt in der gemeinsamen Trägerschaft des Caritasverbandes Hannover e. V. und des Diakonischen Werkes Hannover gGmbH und hat ihren Standort in Hannover. Insgesamt wurden rund 400 Personen im Jahr 2025 beraten. Durch die Beratung und Unterstützung konnten verschiedene Erfolge erzielt werden.

So konnte für 66 Personen durch die Beratung der Clearingstelle ein vollumfängliches Versicherungsverhältnis nachweislich begründet werden. Für 40 Personen konnte ein eingeschränkter Versicherungsschutz zu einem vollumfänglichen Anspruch umgewandelt werden. In 18 Fällen konnte ein eingeschränkter Krankenversicherungsschutz erreicht werden, wo zuvor kein oder ein ungeklärter Schutz bestand.

Weiterhin wurden 125 Personen im Rahmen eines bereits bestehenden Versicherungsverhältnisses beraten. Ziel der Beratung war hier u. a. die weitere Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes nach Änderungen im persönlichen Umfeld. Nicht alle Beratungen führten zu einer erfolgreichen Klärung des Anliegens, so kam es in vereinzelten Fällen auch zu einem Abbruch der Beratung seitens der Ratsuchenden.

Zum 31. Dezember 2025 befanden sich noch rund 100 Personen im laufenden Clearingverfahren. Daten für das laufende Jahr 2026 liegen noch nicht vor.

Weitere Initiativen oder Bedarfsanzeigen zur Einrichtung weiterer Clearingstellen sind der Landesregierung bisher nicht bekannt geworden.

7. Welche Forschungsvorhaben zur Erhebung gesundheitlicher und pflegerischer Bedarfe wohnungs- bzw. obdachloser Menschen hat die Landesregierung aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 25. Juni 2025 seitdem gegebenenfalls beauftragt oder unterstützt (bitte Hochschule bzw. Auftragnehmer, Untersuchungsregionen, Auftragssumme, Beginn, geplanten Abschluss sowie bereits vorliegende Zwischen- oder Endergebnisse nennen; falls bislang kein entsprechendes Vorhaben begonnen wurde, wird um die Angabe der Gründe hierfür gebeten)?

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) unterstützt das Forschungsprojekt der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel „Gesundheitliche, medizinische und pflegerische Versorgung wohnungsloser Menschen (Studie und Entwicklungsprojekt zur gesundheitlichen, medizinischen und pflegerischen Versorgung wohnungsloser Menschen)“⁵ fachlich und bringt seine eigene Expertise über die Teilnahme an der eingerichteten Begleitgruppe ein. Die Förderung erfolgt durch das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.

Eine abschließende Auswertung liegt noch nicht vor.

8. Kann die Landesregierung die in der Drucksache 19/1143 im Jahr 2023 festgestellten Datenlücken inzwischen schließen, insbesondere hinsichtlich a) Behandlungen nicht krankenversicherter wohnungs- bzw. obdachloser Menschen in Krankenhäusern und Notfallambulanzen und b) Todesfällen wohnungs- bzw. obdachloser Menschen einschließlich deren Todesursachen? Falls nein, welche konkreten Schritte hat sie seit 2023 unternommen, um diese Daten künftig zu erheben, und bis wann soll eine belastbare landesweite Datengrundlage vorliegen?

Eine tragfähige Grundlage liegt weder für eine Erfassung dieser Daten noch für die Einführung entsprechend neuer Berichtspflichten vor. Daher sieht die Landesregierung von der Erhebung dieser Daten ab.

Grundsätzlich sollten Maßnahmen für Menschen in sozialen Schwierigkeiten unabhängig von statistischen Fallzahlen auf eine Verbesserung der individuellen Lebenslage und im Zusammenhang damit der gesundheitlichen Situation zu Lebzeiten abzielen.

⁵ Siehe <https://www.ostfalia.de/hochschule/fakultaeten/fakultaet-gesundheitswesen/schwerpunkte-forschung-partner/forschungsprojekt-gesundheitliche-medizinische-und-pflegerische-versorgung-wohnungsloser-menschen>.

- 9. Welche belastbaren Erkenntnisse liegen der Landesregierung aktuell zur Krankheits- und Verletzungslast wohnungs- bzw. obdachloser Menschen in Niedersachsen vor, insbesondere zu chronischen Erkrankungen, psychischen Erkrankungen, Suchterkrankungen, Infektionskrankheiten, Wundinfektionen, Parasitosen, Zahnerkrankungen sowie Hitze- und Kälteschäden (bitte jeweils Datenquelle, Erhebungsjahr und Fallzahlen angeben; soweit keine Daten vorliegen, ist dies für die jeweilige Kategorie ausdrücklich kenntlich machen)?**

Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit wird in der vertragsärztlichen Versorgungstatistik nicht als eigenständiges Merkmal erfasst, sodass eine entsprechende Auswertung der Behandlung und Diagnose-daten nicht möglich ist.

- 10. Welche verbindlichen Verfahren oder Vereinbarungen bestehen in Niedersachsen für das Entlassmanagement von Krankenhäusern, wenn Patientinnen oder Patienten ohne gesicherten Wohnraum entlassen werden und weiterhin Medikamente, Wundversorgung, Kühlung von Arzneimitteln, häusliche Krankenpflege oder sonstige Nachsorge benötigen, und wie viele speziell dafür geeignete Krankenwohnungs- bzw. Rekonvaleszenzplätze stehen landesweit zur Verfügung (bitte nach Standort und Anzahl der Plätze aufschlüsseln)?**

Für das Entlassmanagement von Patientinnen und Patienten gelten in Niedersachsen die bundesrechtlichen Vorgaben des § 39 Abs. 1a SGB V sowie die hierzu bestehenden Regelungen des Rahmenvertrags über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung. Ergänzend regelt § 28 Abs. 4 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes die Unterstützung der Patientinnen und Patienten beim Übergang in die Versorgung nach der Krankenhausbehandlung.

Eine eigenständige niedersächsische Regelung, die speziell die Entlassung wohnungsloser Patientinnen und Patienten betrifft oder das Vorhalten von Übergangs- oder Rekonvaleszenzplätze regelt, besteht nicht.

Eine belastbare landesweite Erfassung der speziell für diesen Personenkreis vorgehaltenen Wohnungs- oder Rekonvaleszenzplätze liegt der Landesregierung nicht vor. Unterstützung im Rahmen der Rekonvaleszenz kann sowohl im Rahmen medizinischer und pflegerischer Maßnahmen als auch in speziellen Angeboten der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII erfolgen. Beispielhaft seien die im Rahmen der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII vorgehaltenen Krankenwohnungen in Hannover und in Bersenbrück genannt.

- 11. Wie viele wohnungs- bzw. obdachlose Menschen mit festgestelltem oder erkennbarem Pflegebedarf sind der Landesregierung aktuell bekannt, welche besonderen Zugangshürden bestehen bei Pflegebegutachtung, Pflegeleistungen und Aufnahme in geeignete Einrichtungen, und welche konkreten Maßnahmen hat das Land seit 2025 zur Schließung dieser Versorgungslücke umgesetzt?**

Der Landesregierung liegen keine gesonderten Erkenntnisse zur Anzahl wohnungs- bzw. obdachloser Menschen mit festgestelltem oder erkennbarem Pflegebedarf in Niedersachsen vor. Entsprechend sind auch keine belastbaren Aussagen zu besonderen Zugangshürden bei der Pflegebegutachtung, dem Bezug von Pflegeleistungen oder der Aufnahme in geeignete Pflegeeinrichtungen für diesen Personenkreis möglich.

Unabhängig davon stehen die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung und die entsprechenden Begutachtungsverfahren grundsätzlich allen Menschen, also auch Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten offen. Spezifische, ausschließlich auf die Schließung von Versorgungslücken für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten mit Pflegebedarf ausgerichtete Landesmaßnahmen gibt es nicht. Die Versorgung und Unterstützung dieses Personenkreises erfolgt im Rahmen bestehender Regelstrukturen sowie der kommunalen Hilfesysteme.

12. Wie hoch waren die Landesmittel in den Jahren 2023 bis 2026 jeweils, die spezifisch für Hygiene, gesundheitliche oder pflegerische Versorgung wohnungs- bzw. obdachloser Menschen eingesetzt wurden (bitte nach Maßnahme, Empfänger und Jahr aufschlüsseln), und welche konkrete landesweite Mindestversorgung sowie welche Ausfall- oder Ersatzstrukturen will die Landesregierung sicherstellen, wenn einzelne spenden-, ehrenamts- oder fahrzeugabhängige Angebote wie mobile Duschen oder Straßenambulanzen vorübergehend ausfallen?

Im Bereich der pflegerischen Versorgung sind in den Jahren 2023 bis 2026 keine Landesmittel eingesetzt worden, die ausschließlich und spezifisch für die Hygiene, gesundheitliche Versorgung oder pflegerische Versorgung von Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten bereitgestellt wurden. Die Unterstützung dieser Menschen erfolgt grundsätzlich im Rahmen allgemeiner sozialer, gesundheitlicher und pflegerischer Hilfesysteme sowie kommunaler Angebote. Die Sicherstellung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung erfolgt aus bestehenden Regelstrukturen des Gesundheits- und Pflegesystems.

Zu den eingesetzten Landesmitteln in den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Kostenbeteiligung des Landes bezieht sich auf die Angebote der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII insgesamt und wird pauschal erbracht. Im Jahr 2025 wurden insgesamt rund 65 Millionen Euro für die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII aufgewendet. Davon entfielen 46 480 454 Euro auf ambulante Angebote. Eine Differenzierung nach Einzelleistungen innerhalb der Angebote erfolgt nicht.

Ehrenamtliche und spendenbasierte Angebote stellen ein Zusatzangebot zur staatlich finanzierten Grundversorgung dar. Sie sind als Ausdruck des freiwilligen Engagements grundsätzlich zu begrüßen und zeigen den großen zivilgesellschaftlichen Zusammenhalt vor Ort.